

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ 55. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des Gestütsweges und nordöstlich des Wohngebietes Percha-Nord, betr. Fl. Nr. 280 (Teilfläche), Gemarkung Percha
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8132 „Sozialer Wohnungsbau an der Hanfelder Straße in Starnberg“ betreffend die Fl. Nr. 635/5, Gemarkung Starnberg, und das dort bestehende Wohn- und Wohnpflegeheim für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

## Öffentliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Fachoberschule Starnberg
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landratsamt Starnberg, Digitalisierung Schulen

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **55. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des Gestütsweges und nordöstlich des Wohngebietes Percha-Nord, betr. Fl. Nr. 280 (Teilfläche), Gemarkung Percha**

### Fassung des Änderungsbeschlusses Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 die Durchführung des Verfahrens zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll die Fläche im Änderungsbereich von landwirtschaftlicher Fläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz geändert werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Orts-teilsplatzes geschaffen werden.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ebenso besteht während der allgemeinen Öffnungszeiten die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf des Planes und der Begründung. Die Unterlagen mit jeweiligem Fassungsdatum vom 02.02.2022 hängen dazu in der Zeit

**vom 31.03.2022 bis zum 10.05.2022**

im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg aus. Die geltenden Regeln zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens ab dem 31.03.2022 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 55. Änderung“ unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) abgerufen werden.

Innerhalb der vorgenannten Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Dazu bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per Brief, E-Mail ([bauleitplanung@starnberg.de](mailto:bauleitplanung@starnberg.de)) oder Telefon unter der Rufnummer 08151 / 772 - 208; unmittelbare Personenkontakte sollten jedenfalls auch gegenwärtig noch möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Anlage Seite 5 (Umgriff der 55. Flächennutzungsplan)

Starnberg, den 16.03.2022

**Patrick Janik, Erster Bürgermeister**

- ◆ **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8132 „Sozialer Wohnungsbau an der Hanfelder Straße in Starnberg“ betreffend die Fl. Nr. 635/5, Gemarkung Starnberg, und das dort bestehende Wohn- und Wohnpflegeheim für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches**

### Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 17.02.2022 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306a,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 143. Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) abgerufen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2022 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 17.03.2022

**Patrick Janik, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

#### 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Melde-

behörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei wird der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.  
Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben die Möglichkeit der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zu 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz).

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst gemäß § 42 Abs. 2 BMG auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst Angaben zu Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige Anschriften, letzte frühere Anschrift, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG, bedingte Sperrvermerke gemäß § 52 BMG sowie, falls zutreffend, das Sterbedatum.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Dateneempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

## 6. Weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Es besteht die Möglichkeit, bei Gefahr für Leben und Gesundheit persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister stellen. Ist eine Auskunftssperre eingerichtet, wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zu eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beige-schriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Gilching, 15.03.2022

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 11.03.2022 eine Baugenehmigung zur „Errichtung eines temporären Bürogebäudes aus Containermodulen, Befristungsdauer 2 Jahre“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 266, Gemarkung und Stadt Starnberg, Vogelanger 2, an die Stadt Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30, 80335 München  
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.

◆ **Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen;  
EU-weite Ausschreibung nach VgV;  
Neubau Fachoberschule Starnberg**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 11.03.2022 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

**Planungsleitungen Technische Ausrüstung  
– Nutzungsspezifische Anlagen – Planung  
Fachunterrichtsräume (Anlagengruppe 7, § 53 HOAI)  
(Leistungsphasen 1 bis 9), (FOS\_EU\_26/22),  
Offenes Verfahren**

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://plattform.aumass.de:443/Veroeffentlichung/av17f877-eu> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 11.03.2022

Landkreis Starnberg

◆ **Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen;  
EU-weite Ausschreibung nach VgV;  
Landratsamt Starnberg,  
Digitalisierung Schulen**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 08.03.2022 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Ausstattung für IT- und Medientechnik (PCs, Dokumentenkameras), (DigitalPakt - dBIR: Digitale Klassenzimmer und integrierte Fachunterrichtsräume an Schulen), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://plattform.aumass.de:443/Veroeffentlichung/av16ecbd-eu> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 08.03.2022

Landkreis Starnberg

◆ **Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen;  
EU-weite Ausschreibung nach VgV;  
Landratsamt Starnberg,  
Digitalisierung Schulen**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 08.03.2022 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

**Ausstattung Großbilddarstellung (DigitalPakt  
- dBIR: Digitale Klassenzimmer und integrierte  
Fachunterrichtsräume an Schulen),  
Offenes Verfahren**

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://plattform.aumass.de:443/Veroeffentlichung/av16ecb9-eu> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 08.03.2022

Landkreis Starnberg



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Barbara Beck  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg



Umgriff der 55. Flächennutzungsplanänderung